

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1970

Nummer 56

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2122	16. 6. 1970	Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern	434
2170	16. 6. 1970	Landesblindengeldgesetz	435
45	16. 6. 1970	Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Zehnten Straf- rechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	437
610	16. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	437
611	16. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	437
7834	16. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes	437

2122

**Gesetz
über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern**

Vom 16. Juni 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Einrichtung, Aufgaben und Organisation
der Gutachterstellen

§ 1**Einrichtung**

(1) Bei der Ärztekammer Nordrhein und der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden

1. je eine Gutachterstelle nach dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143) — Kastrationsgesetz —,
2. je eine oder mehrere Gutachterstellen für freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung gebildet.

(2) Die Gutachterstellen sind Einrichtungen der Kammern.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Gutachterstellen für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) nehmen die in § 5 Abs. 1, 2 des Kastrationsgesetzes bezeichneten Aufgaben wahr.

(2) Die Gutachterstellen für freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) erteilen auf Antrag ein Zeugnis darüber, ob der Eingriff nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Betroffenen erforderlich ist.

§ 3**Zusammensetzung**

(1) Jede Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden besteht aus zwei ärztlichen Mitgliedern, von denen eines Psychiater sein muß, und einem Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt.

(2) Jede Gutachterstelle für freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung besteht aus drei ärztlichen Mitgliedern, von denen eines Gynäkologe sein muß.

§ 4**Bestellung, Amtszeit**

(1) Die Ärztekammern bestellen die Mitglieder der Gutachterstellen. Die ärztlichen Mitglieder müssen Angehörige der Kammer sein, von der sie bestellt werden. Das Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst (§ 3 Abs. 1) wird auf Vorschlag des Justizministers bestellt; er schlägt jeweils mindestens drei Personen zur Auswahl vor.

(2) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

§ 5**Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ärztekammer niederlegen.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn eine Bestellungs-voraussetzung entfällt.

(3) Ein Mitglied ist abzurufen, wenn

- a) sich das Fehlen einer Bestellungs-voraussetzung nachträglich herausstellt,

b) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur weiteren Wahrnehmung seiner Aufgaben ergibt.

(4) Begründen Tatsachen den Verdacht auf das Vorliegen eines Beendigungs- oder Abberufungsgrundes, kann dem Mitglied die Amtsführung bis zur Klärung vorläufig untersagt werden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft die Ärztekammer.

§ 6**Ausschluß im Einzelfall**

Ein Mitglied ist im Einzelfall von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es

- a) den Betroffenen ärztlich behandelt oder begutachtet hat,
- b) zu dem Betroffenen in einem Verhältnis der in § 22 Nrn. 2 und 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Art steht.

§ 7**Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Gutachterstellen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Sie erhalten von der Ärztekammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand nach den von der Ärztekammer hierüber getroffenen Bestimmungen. Soweit sie als einzelne Mitglieder schriftliche ärztliche Gutachten zu dem Antrag erstatten oder ärztliche Tätigkeiten im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Kastrationsgesetzes vornehmen, erhalten sie eine Vergütung nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte.

§ 8**Vorsitz, Geschäftsführung**

(1) Die Mitglieder der Gutachterstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Beratung und Beschlußfassung und führt die Geschäfte der Gutachterstelle.

(2) Dem Vorsitzenden steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die von der Ärztekammer eingerichtet wird.

§ 9**Stellvertreter der Mitglieder**

(1) Die Ärztekammern bestellen für jedes Mitglied der Gutachterstellen zwei Stellvertreter.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtszeit aus der Gutachterstelle aus, tritt der erste Stellvertreter an seine Stelle.

(3) Ist einem Mitglied die Amtsführung vorläufig untersagt, ist es im Einzelfall von der Mitwirkung ausgeschlossen oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, tritt der erste Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ein.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für den zweiten Stellvertreter bei Ausscheiden oder Verhinderung des ersten Stellvertreters.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften für die Mitglieder entsprechend für die Stellvertreter.

Zweiter Abschnitt**Verfahren der Gutachterstelle****§ 10****Antrag**

(1) Die Gutachterstelle wird auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Betroffene, der im Bezirk der Kammer seinen ständigen Wohnsitz hat oder, sofern er keinen ständigen Wohnsitz hat, sich in diesem Bezirk

aufhält. Das gleiche gilt, wenn sich der Betroffene in einer geschlossenen Anstalt befindet, die im Bezirk der Kammer liegt.

(3) Außer dem Betroffenen im Sinne des Absatzes 2 ist in den Fällen, in denen ein gesetzlicher Vertreter, ein Vormund, ein anderer Personensorgeberechtigter oder ein Pfleger, zu dessen Aufgabenbereich die Angelegenheit gehört, vorhanden ist, auch dieser antragsberechtigt.

(4) Dem Antrag soll ein ärztliches Zeugnis beigelegt werden.

§ 11 Erhebungen

(1) Die Gutachterstelle verschafft sich durch im Einzelfall erforderliche Erhebungen die Erkenntnisse, derer sie für ihre Entscheidung bedarf. Soweit ihr das erforderlich erscheint, zieht sie die über den Betroffenen in gerichtlichen und Verwaltungsverfahren erwachsenen aktenmäßigen Unterlagen heran.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Gutachterstelle auch andere Ärzte oder sonstige Sachverständige mit deren Einverständnis zuziehen.

§ 12 Entscheidung

(1) Die Gutachterstelle trifft ihre Entscheidung nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Gutachterstellen für freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung können das beantragte Zeugnis in eilbedürftigen Fällen auch ohne mündliche Beratung erteilen.

(2) Die Entscheidung ist dem Betroffenen und den weiteren nach § 10 Abs. 2 antragsberechtigten Personen schriftlich bekanntzugeben. Eine die Bestätigung oder das Zeugnis versagende Entscheidung ist zu begründen. Dabei ist auf den gesundheitlichen Zustand des Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

§ 13 Besondere Verfahrensvorschriften bei freiwilligen Kastrationen und anderen Behandlungsmethoden

(1) Ein von der Gutachterstelle bestimmtes ärztliches Mitglied nimmt die nach den §§ 3 und 4 des Kastrationsgesetzes vorgeschriebenen Aufklärungen, insbesondere über Grund, Bedeutung, Folgen und Nachwirkungen der Kastration oder der anderen Behandlungsmethode, vor. Befindet sich der Betroffene in einer geschlossenen Anstalt, so ist die Aufklärung auch darauf zu erstrecken, daß er durch die Kastration oder die andere Behandlungsmethode nach § 4 des Kastrationsgesetzes keinen Anspruch auf vorzeitige Entlassung erlangt. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß es in seinem eigenen Interesse ratsam ist, sich nach der Kastration Nachuntersuchungen zu unterziehen.

(2) Der Ehegatte des Betroffenen soll angehört werden, sofern der Betroffene nicht widerspricht oder die Anhörung im Einzelfall untunlich ist.

(3) Die nach dem Kastrationsgesetz für die Zulässigkeit der Kastration oder einer anderen Behandlungsmethode erforderlichen Einwilligungs- oder Einverständniserklärungen sind gegenüber der Gutachterstelle schriftlich oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Niederschrift der Gutachterstelle abzugeben.

(4) Die Gutachterstelle kann über den Antrag auf Bestätigung schon vor einer nach § 6 des Kastrationsgesetzes erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung entscheiden.

(5) Wird die Bestätigung erteilt, sind darin aufzunehmen

1. der Zeitpunkt, zu dem sie ihre Wirksamkeit verliert,
2. ein Hinweis darauf, daß Nachuntersuchungen ratsam sind,
3. in den Fällen des § 6 des Kastrationsgesetzes ein Hinweis darauf, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

(6) Die Bestätigung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung die Kastration durchgeführt oder mit einer anderen Behandlung begonnen wird. Die Wirksamkeit der Bestätigung kann auf Antrag einer der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen von der Gutachterstelle um ein Jahr verlängert werden.

§ 14

Kosten

(1) Die Verfahren vor den Gutachterstellen sind gebühren- und auslagenfrei.

(2) Das Land erstattet den Ärztekammern am Schluß eines jeden Rechnungsjahres

1. die Kosten, die durch die Zahlung von Vergütungen an einzelne Mitglieder der Gutachterstellen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 entstanden sind,
2. die Kosten für die Zuziehung von Sachverständigen nach § 11 Abs. 2, und zwar bei ärztlichen Sachverständigen in Höhe der Sätze des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte, bei anderen Sachverständigen entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(3) Das Land kann statt dessen im Einvernehmen mit der Ärztekammer die dieser entstandenen Kosten im Sinne des Absatzes 2 ganz oder teilweise durch einen jährlichen Pauschalbetrag abgelden.

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 15

Strafvorschrift

Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied oder Beauftragter der Gutachterstelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird, soweit nicht § 300 des Strafgesetzbuches anzuwenden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Den in Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1970 S. 434.

2170

Landesblindengeldgesetz

Vom 16. Juni 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Blinde, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld. Als Blinde im Sinne

dieses Gesetzes gelten auch Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

- a) nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt oder
- b) nicht mehr als $\frac{1}{35}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf dreißig Grad oder weiter eingeschränkt ist, oder
- c) nicht mehr als $\frac{1}{20}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf fünfzehn Grad oder weiter eingeschränkt ist.

(2) Blindengeld erhalten nur Blinde, die sich im Land Nordrhein-Westfalen aufhalten. Blindengeld erhalten auch Blinde, die sich in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zur Zeit der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen hatten.

§ 2

(1) Blinde erhalten nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Blindengeld in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz. Blinde, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten Blindengeld in Höhe von fünfzig vom Hundert des Betrages nach Satz 1.

(2) Bei Blinden in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beträgt das Blindengeld unabhängig vom Umfang der im Einzelfall gewährten Betreuung für Blinde nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres monatlich einhundertvierzig Deutsche Mark, für Blinde, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich siebenzig Deutsche Mark; dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(3) Der Arbeits- und Sozialminister kann durch Rechtsverordnung die in Absatz 2 genannten Beträge bei einer Veränderung der entsprechenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz an diese Leistungen anpassen.

§ 3

Leistungen, die der Blinde zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erhält, werden auf das Blindengeld angerechnet.

§ 4

Der Anspruch auf das Blindengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 5

Zu Unrecht gezahltes Blindengeld darf nur zurückgefordert werden, wenn die bewilligende Behörde für die Überzahlung kein Verschulden trifft und nur soweit der Empfänger beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm das Blindengeld nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand, und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist.

§ 6

(1) Die Landschaftsverbände führen dieses Gesetz im Auftrage des Landes durch. Die kreisfreien Städte und Kreise nehmen die Anträge entgegen, wirken auf ihre Vervollständigung hin und leiten sie weiter.

(2) Die Aufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.

§ 7

Zuständig für die Gewährung des Blindengeldes ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der Blinde sich aufhält oder in dessen Bereich er im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 8

Die Kosten tragen die Landschaftsverbände. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 9

(1) Blindengeld wird auf Antrag gewährt.

(2) Die Gewährung des Blindengeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats. Es wird monatlich im voraus gezahlt. Satz 1 gilt für die Zahlung eines höheren Blindengeldes entsprechend.

(3) Eine Änderung der Tatsachen, die eine Herabsetzung oder eine Einstellung des Blindengeldes bewirkt, ist vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Tatsachen sich geändert haben. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Werden Leistungen, die nach § 3 auf das Blindengeld anzurechnen sind, nachgezahlt, so hat der Blinde die überzahlten Beträge des Blindengeldes zurückerstatten. § 5 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 10

(1) Der Blinde hat jede Änderung der Tatsachen, die für die Gewährung des Blindengeldes maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen. Ist er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter.

(2) Verstößt der Blinde vorsätzlich gegen die ihm nach Absatz 1 Satz 1 obliegende Verpflichtung, kann das Blindengeld gekürzt oder entzogen werden.

§ 11

(1) Wird Blindengeld binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so beginnt die Gewährung mit dem Inkrafttreten, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes erhält oder beantragt hat, braucht keinen Antrag auf Blindengeld zu stellen.

(3) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes auf Grund der in Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1153) getroffenen Übergangsregelung erhalten, ist Blindengeld bis zum 30. September 1972 zu gewähren. Soweit diese Personen am 1. Oktober 1969 das siebenzigste Lebensjahr vollendet hatten, ist Blindengeld ohne zeitliche Begrenzung zu gewähren.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 treten an die Stelle der in § 2 Abs. 1 genannten Beträge für die Blinden nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres der Betrag von zweihundertvierzig Deutsche Mark und für die Blinden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Betrag von einhundertzwanzig Deutsche Mark.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Arbeits- und Sozialminister
der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

45

Verordnung
zur Bestimmung der für den Erlaß von
Rechtsverordnungen
nach dem Zehnten Strafrechtsänderungsgesetz
zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 16. Juni 1970

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (BGBl. I S. 313) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 3 Abs. 1 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Für den Arbeits- und Sozialminister
der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1970 S. 437.

610

Gesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 16. Juni 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 26 Abs. 4 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), erhält folgende Fassung:

„Für Veranstaltungen nach § 9 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 oder nach § 5 Abs. 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren oder für die zu diesem Zeitpunkt ein Beitragsverfahren eingeleitet war, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1970 S. 437.

611

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
die Vergnügungssteuer

Vom 16. Juni 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1970 S. 437.

7834

Gesetz
zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Vom 16. Juni 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (RGS. NW. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 werden ein § 4 a, ein § 4 b und ein § 4 c mit folgender Fassung eingefügt:

„§ 4 a

(1) Beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ein Beirat für Tierschutz gebildet. In den Beirat werden berufen

drei Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der Tierärztekammern,

ein Mitglied auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammern,

drei Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Züchtervereinigungen.

- (2) Der Beirat für Tierschutz hat die Aufgabe, den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beraten; er ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

(3) Die Mitglieder des Beirats für Tierschutz sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Dauer von vier Jahren berufen, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Berufung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

§ 4 b

(1) Wildfreigehege sind zur Aufnahme von Wild bestimmte eingegattete Flächen.

(2) Die Anlage von Wildfreigehegen und das Halten von Wild in diesen Gehegen bedarf der Genehmigung der oberen Tierschutzbehörde. Die obere Tierschutzbehörde entscheidet im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde, der oberen Naturschutzbehörde und der höheren Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. an der Haltung des Wildes in Freigehegen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und
2. die Gewähr gegeben ist, daß die Tiere ordnungsgemäß gehalten und keinen besonderen Gefahren ausgesetzt werden.

(3) Die Genehmigung ist befristet und unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen; sie kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind.

(4) Die bis zum 1. Januar 1970 errichteten Freigehege gelten als genehmigt. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so kann die Genehmigung widerrufen werden. Soweit der Widerruf einer Enteignung gleichkommt, ist dem Besitzer des Wildfreigeheges eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung darf die Hälfte der bei der Errichtung des Freigeheges entstandenen Kosten nicht überschreiten.

§ 4 c

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses und des Beirats für Tierschutz (§ 4 a) Vorschriften zum Schutze der Tiere bei der Haltung, vor allem bei der Aufzucht und bei der Mast zu erlassen. In diesem Rahmen kann die Rechtsverordnung bestimmen,

1. auf welche Art und in welchem Umfange der natürliche Bewegungs- und Gemeinschaftstrieb eines Tieres beschränkt werden darf und
2. welche Beschaffenheit Gehege, Wildfreigehege, Räume, Käfige und andere Behältnisse zur Unterbringung der Tiere aufweisen müssen.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, zum Schutze der Tiere durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Beförderung von Tieren, insbesondere hinsichtlich ihrer Pflege, Unterbringung und Fütterung zu erlassen."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Tierversuche, die zur Verfolgung eines wissenschaftlichen Zweckes erforderlich erscheinen, genehmigen. Die Genehmigung wird bestimmten wissenschaftlichen Einrichtungen erteilt und berechtigt nur Personen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Fachausbildung, die in der Einrichtung beschäftigt sind, die genehmigten Tierversuche vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters und seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter oder gegen deren fachliche Eignung zur Vornahme der Tierversuche ergeben,

2. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel für die Vornahme der Tierversuche vorhanden sind und
3. die ordnungsgemäße Wartung und Unterbringung der Tiere gewährleistet ist.

Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden.

(2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht Tierversuche für Belange der Rechtspflege sowie Impfungen und Blutentnahmen, die nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und der Verhütung, Erkennung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden und körperlichen Beschwerden der Menschen oder Tiere, der Erkennung der Schwangerschaft oder Trächtigkeit oder der Gewinnung oder Prüfung (Wertbestimmung) von Seren oder Impfstoffen dienen."

3. § 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Versuche dürfen nur unter Vermeidung jeder für den Zweck entbehrlichen Schmerzregung vorgenommen werden.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Sind die Versuchstiere von einem Dritten angekauft oder sonst erworben worden, so ist dieser in den Aufzeichnungen (§ 7 Nr. 8) mit Namen und Wohnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von demjenigen, der den Versuch ausgeführt hat, und von dem verantwortlichen Leiter zu unterzeichnen; sie sind drei Jahre aufzubewahren und der für die Genehmigung zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen."

5. Hinter § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 4 b oder 8 sowie
 2. einer nach § 4 c erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden."

6. Hinter dem Abschnitt IV wird ein Abschnitt IV a mit folgender Fassung eingefügt:

„Abschnitt IV a

Tierschutzbehörden

§ 12 b

(1) Oberste Tierschutzbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Obere Tierschutzbehörde ist der Regierungspräsident.

(3) Untere Tierschutzbehörde ist die Kreisordnungsbehörde.

(4) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Tierschutzbehörde sachlich zuständig.

(5) Die Tierschutzbehörden haben darüber zu wachen, daß die Tierbesitzer die Gebote und Verbote beachten, die ihnen in diesem Gesetz oder in anderen den Tierschutz und die Tierhaltung betreffenden Rechtsvorschriften auferlegt sind."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Minister für
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1970 S. 437.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.